

Verlängerung, der die Bundesrepublik nicht widersprochen hat. Einflussreiche Staaten werden es oft nicht einmal nötig haben klarzustellen, dass Deutschland Nachteile zu befürchten hat, um die deutsche Staatsanwaltschaft zur Einstellung eines Verfahrens gegen die Akteure jener Staaten zu veranlassen. Verfolgt und verurteilt werden von der deutschen Weltrechtspflege voraussichtlich Akteure schwacher, wenig entwickelter Staaten, erstens weil in den genannten Staaten die von der Weltrechtspflege kriminalisierten Menschenrechtsverletzungen häufiger vorkommen als in den entwickelten Staaten des Westens. Zweitens weil den schwachen Staaten, insbesondere wenn sie just einen Krieg verloren haben, die Macht fehlt, die von überlegenen Staaten ausgehende Weltrechtspflege durch militärischen oder wirtschaftlichen Druck abzuwenden<sup>21</sup>. Im Hinblick darauf verdient, die These Beachtung, die Weltrechtspflege sei nur für die Fälle weltweit anerkannt, in denen der Verdächtige sich im Territorium des verfolgenden Staates befindet<sup>22</sup>.

Prof. Dr. Rainer Keller lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg

## Anmerkungen

- 1 Ausführliche Darstellungen bei Satzger, NSTZ 2002, 125 ff.; Werle/Jeßberger, JZ 2002, 725 ff.; Zimmermann, ZRP 2002, 97 ff.
- 2 BGHSt 27, 30; 34, 334; 45, 64 (66); BGH NSTZ 1994, 232; ähnlich Weiß, JZ, 2002, 696; offengelassen in BVerfG NJW 2001, 2728. Krit. Ambos, NSTZ 1999, 404; Eser, in: Festgabe 50 Jahre BGH, S. 26; Lagodny/Nill-Theobald, JR 2000, 205; Werle, JZ 1999, 1181 jeweils mit weiteren Nachweisen.
- 3 BGH NSTZ 1999, 396.
- 4 BT-Drucksache 14/8524, S. 20.
- 5 Prosecutor v. Tadic, Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction, IT-94-I-AR 72 Appeals Chamber, 02.01.1995. Dies wurde in weiteren Entscheidungen des Tribunals bestätigt, vgl. Ambos, NSTZ RR 1999, 201.
- 6 Dazu Köhler, Jahrbuch für Recht und Ethik, 2003 (im Erscheinen).
- 7 Vgl. Gasser, Einführung in das humanitäre Völkerrecht, 1995, S. 29 f., 91; Ipsen, Völkerrecht, 1999, § 65 Rn 5 ff.; Kimmich, Schutz der Menschen in bewaffneten Konflikten, 1979, S. 100 ff.; vgl. auch Abs. 10 der Präambel zum IstGH-Statut.
- 8 Vgl. Art. 29 IstGH-Statut; Oehler, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 1983, Rn 1003, 1050. In Art. 49, 50, 129, 146 der Genfer Konventionen sind auch Amnestieklauseln in Friedensverträgen ausgeschlossen, durch die bisher verfeindete Staaten sich wechselseitig verpflichten, Kriegsverbrechen der Angehörigen der je anderen Seite nicht mehr zu verfolgen.
- 9 Auch die Begründung zum »Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Völkerstrafgesetzbuchs« v. 2. 5. 2001, S. 40, erkennt insofern »Friktionen«.
- 10 Vgl. Krefß, Blätter für deutsche und internationale Politik, 9/2002, S. 1087 ff.; Werle/Jeßberger, a.a.O. (Anm. 1); differenzierend Bassiouni, Virginia Journal of International Law, 2001, 81(154 f.); Weiß, a.a.O. (Anm. 2).

11 U.a. Irak, Israel.

12 Dazu Krefß, a.a.O. (Anm. 7).

13 Vgl. Werle/Jeßberger, a.a.O. (Anm.1), S. 727. Nach IGH v. 14. 2. 2002 (DR Congo v. Belgium, abrufbar über <http://www.icj-cij.org>) hat die staatliche Weltrechtspflege auch – anders als internationale Gerichte – die Immunität hoher Staatsvertreter zu respektieren; dazu Weiß, a.a.O. (Anm. 2).

14 In Belgien wurden Anklagen u.a. gegen US-Soldaten wegen angeblicher Delikte im Irak erhoben.

15 Dazu Power, in Sewall/Kaysen, The United States and the International Criminal Court, Lanham, Boulder, New York, 2000, pp. 165, 166.

16 In der Rechtslehre der USA (vgl. die in FAZ v. 30. 5. 03 referierte Stellungnahme von Jed Rubenfeld) wird zugestanden, dass mit derartigem Verhalten ihre völkerrechtliche Einbindung, die einst mit dem Nürnberger Tribunal begann, aufgegeben wird. Zur Erläuterung wird

angegeben, jene Einbindung sei von der Annahme geleitet gewesen, dass es sich in der Sache um einen Export amerikanischen Rechts handele. Da die Einbindung sich inzwischen als eigenständig erweise, könnten die USA sich ihr nicht fügen, was sich u.a. im Verhältnis zum UN-Sicherheitsrat auswirke.

17 Keller, Festschrift für Lüderssen, 2002, S. 425 ff.

18 Begründung des Arbeitsentwurfs, a.a.O. (Anm. 9), S. 88.

19 Im Heimatstaat des Täters wird bei staatsverstärkter Kriminalität allerdings oft keine konsequente Ahndung zu erwarten sein.

20 S. o. Anm. 2

21 Zur Hegemonie der Gerichtsbarkeit westlicher Staaten vgl. Bassiouni, a.a.O. (Anm. 10), S. 154 f.

22 Dazu eingehend Weiß, a.a.O. (Anm. 2).

## NEUE BÜCHER

■ Eric Minthe

### Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl

Kriminologische Zentralstelle  
Wiesbaden

167 Seiten, 15,- €

■ Thomas Weipert

### Lebenswelt Gefängnis

Einblicke in den Jugendstrafvollzug mit  
Berichten junger Gefangener  
Centaurus Verlag  
Herbolzheim

110 Seiten, 17,40 €

■ Birgit Menzel/Helge Peters

### Sexuelle Gewalt

Eine definitionstheoretische Untersuchung  
UVK Verlagsgesellschaft  
Konstanz

146 Seiten, 24,- €

■ Hans Christoph Schaefer

### Rechtsstaat und Strafverfahren

Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

122 Seiten, 24,- €

■ Wolf-Dietrich Bukow et al

### Ausgegrenzt, eingesperrt und abgeschoben

Migration und Jugendkriminalität  
Verlag Leske+Budrich  
Opladen

374 Seiten, 24,90 €

■ Birgit Menzel/Kerstin Ratzke (Hg.)

### Grenzenlose Konstruktivität?

Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven konstruktivistischer Theorien abweichenden Verhaltens  
Verlag Leske+Budrich  
Opladen

232 Seiten, 24,90 €

■ Reinhard Joachim Wabnitz

### Recht und Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Ein Handbuch  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

221 Seiten, 29,- €

■ Antje Dittmer

### Die vorläufige Festnahme gemäß

#### § 127 Abs. 2 StPO

Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

193 Seiten, 44,- €

■ Heinz Cornel et al (Hg.)

### Handbuch der Resozialisierung

2. überarbeitete Auflage  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

568 Seiten, 49,- €

■ Hans-Heiner Kühne

### Strafprozessrecht

C.F. Müller Verlag  
Heidelberg

721 Seiten, 73,- €

■ Wolfgang Frisch et al (Hg.)

### Tatproportionalität

Normative und empirische Aspekte einer tatproportionalen Strafzumessung  
C.F. Müller Verlag  
Heidelberg

292 Seiten, 79,- €

■ Kai-Michael König

### Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz

Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

491 Seiten, 88,- €